



## SfA; Aufhebung von § 53 Abs. 3 AIVG durch VfGH

gerald greifeneder An: v\_LGSen

16.01.2015 09:17

Kopie: elisabeth oehry, bettina urschler, horst friedrich, karin ostermann, peter strnka, thomas schiller, martin fuehrer, manuela mayer, bettina huber, gerlinde wieser-boehm,

Arbeitsmarktservice Österreich  
Bundesgeschäftsstelle  
GZ: BGS/SfA/05662/9939-2015

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit Erkenntnis vom 2.12.2004 hat der Verfassungsgerichtshof die Bestimmung des § 56 Abs. 3 AIVG (genereller Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden) aufgehoben. Die Aufhebung wird ohne Übergangsfrist ab Kundmachung erfolgen. Das bedeutet, dass ab der (derzeit noch nicht erfolgten aber demnächst zu erwartenden) Kundmachung für Beschwerden gegen Bescheide in der Arbeitslosenversicherung die allgemein im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelte Vorgehensweise gilt, was dazu führt, dass Beschwerden grundsätzlich aufschiebende Wirkung zukommt. Für das AMS besteht die Möglichkeit, die aufschiebende Wirkung unter Beachtung der dafür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall auszuschließen.

Ab erfolgter Kundmachung läuft - kurz zusammengefasst - das neue Verfahren nach § 13 VwGVG wie folgt ab:

Erfolgt im Erstbescheid des AMS eine Aberkennung der aufschiebenden Wirkung, so kann der/die Kund/in in der Beschwerde auch dagegen vorgehen. Wird dies gemacht, muss der Akt zur ausschließlichen Entscheidung über Vorliegen der aufschiebenden Wirkung dem Bundesverwaltungsgericht unverzüglich vorgelegt werden, wobei gleichzeitig vom AMS bekannt zu geben ist, ob in diesem Fall noch eine Beschwerdeentscheidung erfolgen soll oder nicht. Ausgehend vom Regelfall, dass der Hinweis ergeht, dass noch eine Beschwerdeentscheidung erfolgen soll, wird das Gericht in einem Eilverfahren über die aufschiebende Wirkung entscheiden und den Akt mit dieser Entscheidung an das AMS zurückstellen, damit die Beschwerdeentscheidung vorgenommen werden kann. Parallel dazu ist der Fall in Hinblick auf die Beschwerdeentscheidung weiter zu bearbeiten, da die 10-wöchige Entscheidungsfrist sich nicht durch das parallel geführte Eilverfahren beim Gericht verlängert. Ausführliche Informationen hierzu werden zeitnahe erfolgen.

**Im Moment wird von uns seit dem Bekanntwerden des Erkenntnisses in dieser Woche in Zusammenarbeit mit dem BMASK unter Hochdruck an sowohl gesetzeskonformen wie auch möglichst praktikablen Lösungen zur Umsetzung gearbeitet. Wir werden so rasch wie möglich entsprechende Umsetzungsregelungen zur Verfügung stellen.**

In einem ersten Umsetzungsschritt wird - voraussichtlich mit Einsatztermin 22.1.2015 - die derzeit in der Rechtsmittelbelehrung der EDV Bescheide enthaltene Information über die Notwendigkeit der Beantragung einer aufschiebenden Wirkung herausgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Gerald Greifeneder  
Service für Arbeitskräfte

+43 (0)1 33178-210; Fax: -120

gerald.greifeneder@ams.at  
[www.ams.at](http://www.ams.at)



AMS Österreich  
Treustraße 35–43  
1200 Wien